

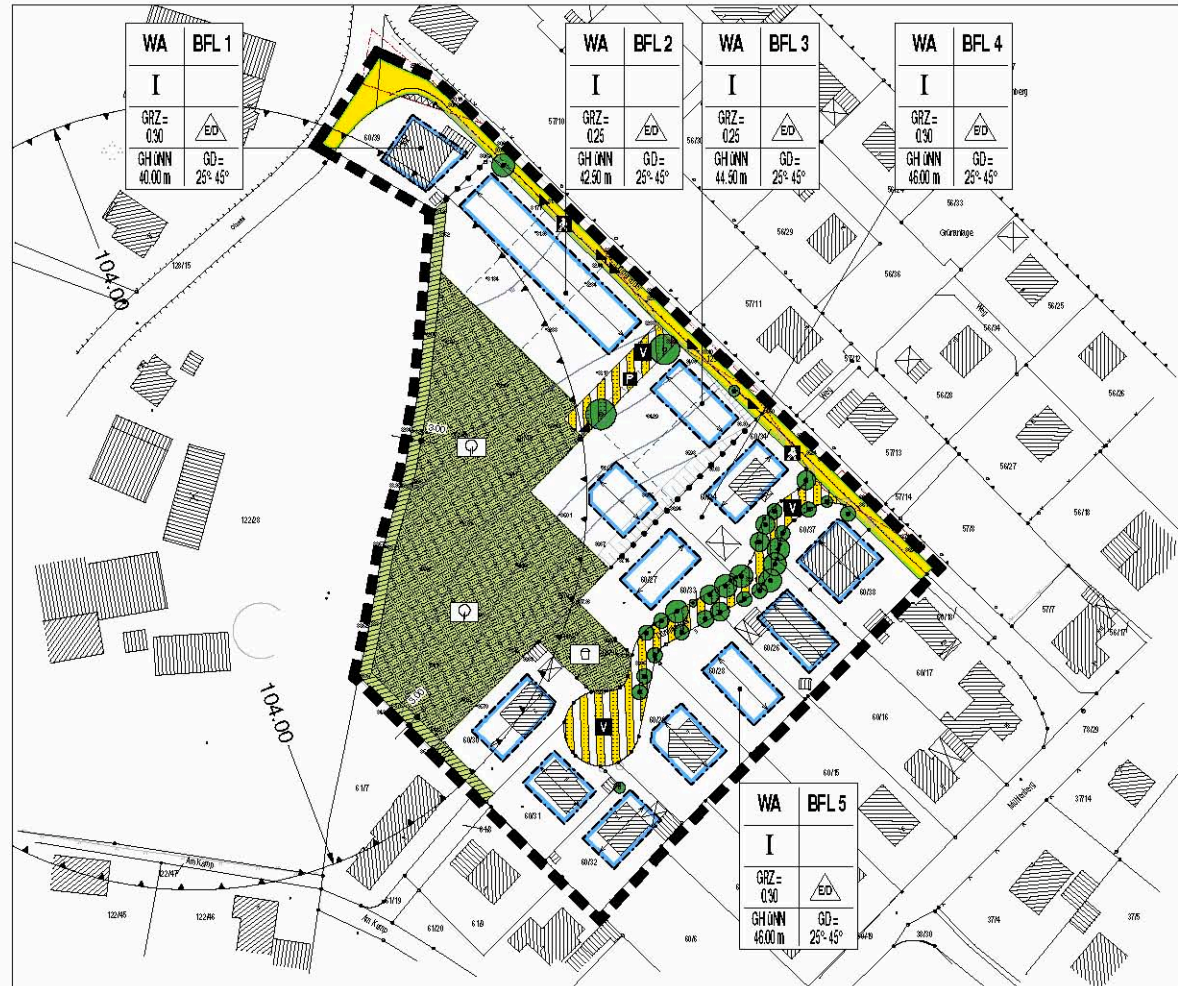
# SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

FÜR DEN BEREICH: SÜDLICH DES DÖRPSREDDER (FLURSTÜCK 60/40 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE) UND WESTLICH DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN MÜHLENBERG 19 - 29 (STRASSE DÖRPSKOPPEL)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM \_\_\_\_\_ FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DEN BEREICH: SÜDLICH DES DÖRPSREDDER (FLURSTÜCK 60/40 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE) UND WESTLICH DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN MÜHLENBERG 19 - 29 (STRASSE DÖRPSKOPPEL), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, TEIL A UND DEM TEXT, TEIL B, ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 I

## TEIL A: PLANZEICHNUNG - M= 1 : 2000



## TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 1 ABS. 5, 6 U. 9 UND § 4, 6 BAUNVO)**  
IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 1 BIS NR. 5 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN NICHT ZULÄSSIG).
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)**  
IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND MAXIMAL 2 WOHNUNGEN PRO EINZELHAUS ZULÄSSIG. DIE ZWEITE WOHNUNG IST JEDOCH NUR ZULÄSSIG, WENN SIE WENIGER ALS 70% DER GRUNDFLÄCHE DER ERSTEN WOHNUNG AUFWEIST.  
PRO DOPPELHAUSHÄLFTE IST NUR EINE WOHNUNG ZULÄSSIG.
- GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 92 LBO)**
- FASSADEN**  
DIE FASSADENFLÄCHEN SIND NUR IN SICHTMAUERWERK ODER IN HOLZ ZULÄSSIG. EINE KOMBINATION V. G. MATERIALIEN IST ZULÄSSIG.
- DACHFLÄCHEN**  
DACHFLÄCHEN SIND MIT NICHT GLÄNZENDEN DACHZIEGELN, DACHSTEINEN ODER SCHIEFEREINDECKUNGEN MIT DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN UND ANTHRACIT ZULÄSSIG.  
FÜR GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND ANDERE NEBENANLAGEN I.S.D § 15 BAUNVO SIND AUCH FLACHDÄCHER UND FLACHGEBIEGTE DÄCHER IN ANDEREN MATERIALIEN SOWIE MIT LEBENDEN PFLANZEN BEGRÜNT DÄCHER ZULÄSSIG.
- DACHGAUBEN**  
DACHGAUBEN SIND JEWEILS PRO GEBÄUDE NUR SATTEL- ODER SCHLEPPDACHGAUBEN MIT EINDECKUNG WIE BEIM HAUPTDACH ZULÄSSIG.  
DER ABSTAND VON DER TRAUFE – WAAGRECHT GEMESSEN – DARF 0,6 M NICHT UNTERSCHREITEN UND MUSS JE DACHFLÄCHE EINHEITLICH SEIN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 1,80M BETRAGEN. DACHEINSCNITTE SIND UNZULÄSSIG.
- OBERRIDSISCHE LAGERBEHÄLTER**  
DAS AUFSTELLEN VON OBERRIDSISCHEN LAGERBEHÄLTERN (GAS- ODER ÖLTANGS) IST AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

- GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB)**
- GRUNDSTÜCKSGRÖSSE FÜR EIN EINZELHAUS DARF EINE FLÄCHE VON 600M² NICHT UNTERSCHREITEN.**
- GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN JE DOPPELHAUSHÄLFTE DÜRFEN EINE FLÄCHE VON 450M² NICHT UNTERSCHREITEN. AUSGENOMMEN HIERVON SIND DIE FLURSTÜCKNUMMERN 60/37 UND 60/38. HIER SIND MINDEST GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN VON 320M² NICHT ZU UNTERSCHREITEN.**
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 18 ABS. 1 BAUNVO)**  
GEBÄUDEHÖHE (GH):  
DIE MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHEN WERDEN DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER N.N. FESTGESETZT. DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE DARF AUSNAHMSWEISE DURCH UNTERGEORDNETE BAUTEILE ODER TECHNISCHE ANLAGEN (SCHORNSTEINE, ANTENNENANLAGEN, LÜFTUNGSANLAGEN) ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- GRÜNORDNUNG (§ 9 BAUGB I.V.M. § 8a BNatSchG UND § 1a BAUGB)**
- KNICKSCHUTZSTREIFEN**  
INNERHALB DER KNICKSCHUTZSTREIFEN IN EINEM ABSTAND VON 3,00M ZUM KNICKFUSS SIND GÄRTNERISCHE NUTZUNGEN, DIE ERRICHTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN, AUCH DEN GENEHMIGUNGSFREIEN ANLAGEN GEM. LBO UND VERSIEGELUNGEN UNZULÄSSIG.
- BAÜME**  
FÜR DIE IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) FESTGELEGTE UND ZU ERHALTENEN BÄUME SIND VOR BEEINTRÄCHTIGUNGEN ZU SCHÜTZEN UND BEI ABGANG DURCH NEUPFLANZUNGEN STANDORTGERECHTER, HELMISCHER LAUBGEHÖLZER ZU ERSETZEN.
- REGENWASSERVERSICHERUNG**  
DAS REGENWASSER (UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER) IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICHERN. EINE DAUERHAFT GRUNDWASSERABSENKUNG BZW. -ABLEITUNG DURCH KELLERDRAINAGEN IST UNZULÄSSIG.
- STELLPLÄTZE/PARKPLÄTZE**  
STELLPLÄTZE UND ZUFahrTEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN SIND MIT VERSICHERUNGSFÄHIGEM MATERIAL (BREITFUßIGES PFLASTER MIT EINEM FUGENANTEIL VON MIN. 20 % RASENGITTERSTEINEN, SCHOTTERRASEN, WASSERGEUNDENEN BELAG) AUSZUFÜHREN.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2	§ 9 ABS. 7 BAUGB
<b>WA</b>	<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 4 BAUNVO
<b>GRZ 0,25</b>	<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> GRUNDFLÄCHENZAHL., Z.B. 0,25	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 16 ABS. 2+3, § 19 BAUNVO
<b>I</b>	<b>ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS</b>	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BAUNVO
<b>GH ÜNN 40,50 m</b>	<b>MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE Ü. N.N., Z.B. 40,50MÜNN</b>	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB + § 16 ABS. 2+3, § 18 BAUNVO
	<b>BAUWEISE, BAUGRENZEN</b> NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB + § 22 BAUNVO
	<b>BAUGRENZE</b>	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB + § 23 BAUNVO
	<b>HAUPTSTRICHTUNG</b>	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
	<b>GEBÄUDEDARSTELLUNG</b>	
<b>GH 25° - 45°</b>	<b>GENEIGTES DACH, MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON Z.B. 25° - 45°</b>	§ 9 ABS. 4 BAUGB + § 92 LBO
	<b>VERKEHRSLÄCHEN</b> STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	<b>STRASSENVERKEHRSLÄCHE</b>	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	<b>VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG</b>	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	<b>ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE</b>	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	<b>FUSSGÄNGERBEREICH</b>	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	<b>VERKEHRSBEREICHTER BEREICH</b>	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	<b>EIN BZW. AUSFAHRT</b>	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	<b>GRÜNFLÄCHEN</b> GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
	<b>ZWECKBESTIMMUNG</b>	
	<b>SPIELPLATZ</b>	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
	<b>PRIVATE GRÜNFLÄCHE, HAUSGARTEN/GARTENLAND</b>	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
	<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b>	
	<b>BAUM, ZU ERHALTEN</b>	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB
	<b>BAUM, ZU PFLANZEN</b>	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB
	<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b> VON JEDLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN, NUTZUNG: KNICKSCHUTZSTREIFEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB
	VON JEDLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN, NUTZUNG: KNICKSCHUTZSTREIFEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB
	<b>ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
	<b>2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)</b> EMMISSIONSRADIIUS ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN	§ 5 ABS. 2 NR. 6 BAUGB
	<b>3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b> BÖSCHUNG, VORHANDEN	
	SICHTDREIECK	
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	
<b>BFL 1</b>	<b>NUMMIERUNG DER BAULÄCHEN, Z.B. BAUFLÄCHE 1</b>	
	HÖHENLINIE, Z.B. 32,0	
	GELÄNDEHÖHENPUNKT VORHANDEN MIT DER HÖHENANGABE ÜBER N.N.	

## VERFAHRENSVERMERK:

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.12.2007. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM ÖRTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM \_\_\_\_\_ ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE AM \_\_\_\_\_ DURCHFÜHRT.
- DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BÖHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. BAUGB WURDE MIT DEM SCHREIBEN VOM \_\_\_\_\_ DURCHFÜHRT.
- DIE VON DER PLANUNG BERHÖRTEN BÖHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM \_\_\_\_\_ ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM \_\_\_\_\_ DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER AMTSVERWALTUNG NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH ABRUCK \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM \_\_\_\_\_ GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER AMTSVERWALTUNG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI WÜRDEN BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM \_\_\_\_\_ IM ÖRTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. ODER: ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 NR. 2 BAUGB DURCHFÜHRT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM \_\_\_\_\_ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILDET.
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHT.
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt sind am \_\_\_\_\_ (VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_) ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WURDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLOSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM \_\_\_\_\_ IN KRAFT GETRETEN.

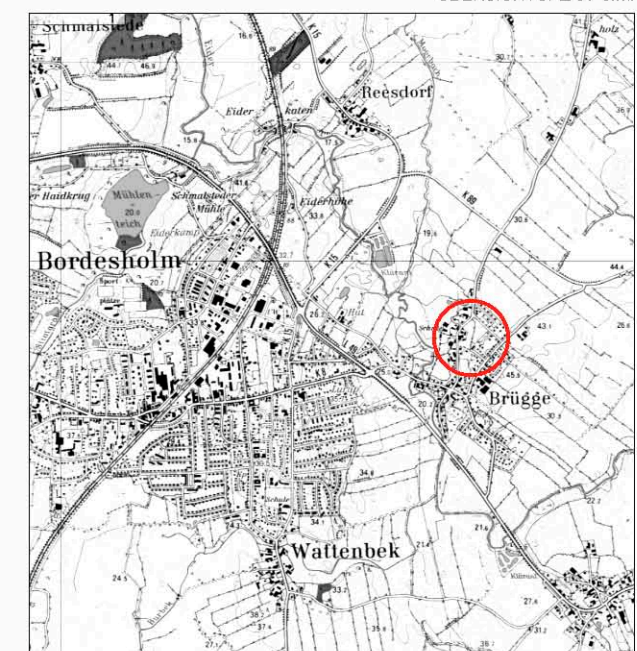
BRÜGGE, DEN \_\_\_\_\_ SIEGEL \_\_\_\_\_ -BÜRGERMEISTER -

BRÜGGE, DEN \_\_\_\_\_ SIEGEL \_\_\_\_\_ -BÜRGERMEISTER -

BRÜGGE, DEN \_\_\_\_\_ SIEGEL \_\_\_\_\_ -BÜRGERMEISTER -

BRÜGGE, DEN \_\_\_\_\_ SIEGEL \_\_\_\_\_ -BÜRGERMEISTER -

## ÜBERSICHTSPLAN o.M.



## SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE, KRS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

FÜR DEN BEREICH: SÜDLICH DES DÖRPSREDDER (FLURSTÜCK 60/40 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE) UND WESTLICH DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN MÜHLENBERG 19 - 29 (STRASSE DÖRPSKOPPEL)

BEARBEITUNG: 11.11.2008, 12.05.2009

**B2K** BOCK - KÜHLE - KOERNER  
FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER  
HASSTRASSE 11 • 24103 NIEL • FON 0431 664590-0 • FAX 0431 984629-23  
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT:

ART DES VERFAHRENS:  REGEL  VERFAHREN  VORHANDEN UND ERGÄNZT  VERFAHREN (§ 2 BAUGB)  EINGELEITETE BEBAUUNGSPLAN (§ 9 BAUGB)  VERFAHREN (§ 6 BAUGB)  BESCHLUSSE MIT VERFAHREN (§ 16 BAUGB)

STAND DES VERFAHRENS:  § 1) BAUGB  § 2) BAUGB  § 3) BAUGB  § 4) BAUGB  § 5) BAUGB  § 6) BAUGB  § 7) BAUGB  § 8) BAUGB  § 9) BAUGB